



**RAT DER
EUROPÄISCHEN UNION**

**Brüssel, den 20. März 2014
(OR. en)**

**6624/14
ADD 1**

**PV/CONS 6
ECOFIN 158**

ENTWURF EINES PROTOKOLLS

Betr.: **3294. Tagung des Rates der Europäischen Union
(WIRTSCHAFT UND FINANZEN) vom 18. Februar 2014 in Brüssel**

TAGESORDNUNGSPUNKTE MIT ÖFFENTLICHKEIT DER BERATUNGEN¹

Seite

BERATUNGEN ÜBER GESETZGEBUNGSAKTE

A-PUNKTE (Dok. 6458/14 PTS A 11)

1. Vorschlag für eine Richtlinie .../.../ des Europäischen Parlaments und des Rates über Einlagensicherungssysteme (Neufassung) [erste Lesung] (GA)..... 3
2. Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 260/2012 in Bezug auf die Umstellung auf unionsweite Überweisungen und Lastschriften [erste Lesung] (GA + E) 3

B-PUNKTE (Dok. 6368/14 OJ CONS 6 ECOFIN 133)

10. Sonstiges 3
11. Einheitlicher Abwicklungsmechanismus 4
Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Festlegung einheitlicher Vorschriften und eines einheitlichen Verfahrens für die Abwicklung von Kreditinstituten und bestimmten Wertpapierfirmen im Rahmen eines einheitlichen Abwicklungsmechanismus und eines einheitlichen Bankenabwicklungsfonds sowie zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 1093/2010 des Europäischen Parlaments und des Rates [erste Lesung]

*

* *

¹ Beratungen über Gesetzgebungsakte der Union (Artikel 16 Absatz 8 des Vertrags über die Europäische Union), sonstige öffentliche Beratungen und öffentliche Aussprachen (Artikel 8 der Geschäftsordnung des Rates).

BERATUNGEN ÜBER GESETZGEBUNGSAKTE

(Öffentliche Beratung gemäß Artikel 16 Absatz 8 des Vertrags über die Europäische Union)

A-PUNKTE

1. Vorschlag für eine Richtlinie .../.../ des Europäischen Parlaments und des Rates über Einlagensicherungssysteme (Neufassung) [erste Lesung] (GA)

– Politische Einigung

6162/14 EF 44 ECOFIN 118 CODEC 318
vom AStV (2. Teil) am 13.2.2014 gebilligt

Der Rat erzielte eine politische Einigung über den vorgenannten Richtlinienvorschlag.

2. Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 260/2012 in Bezug auf die Umstellung auf unionsweite Überweisungen und Lastschriften [erste Lesung] (GA + E)

PE-CONS 9/14 EF 12 ECOFIN 34 CONSOM 11

Der Rat billigte die Abänderung, die das Europäische Parlament in seinem Standpunkt in erster Lesung vorgenommen hatte, und erließ gemäß Artikel 294 Absatz 4 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union den vorgeschlagenen Rechtsakt in der so abgeänderten Fassung. (Rechtsgrundlage: Artikel 114 AEUV).

Erklärung des Vereinigten Königreichs

"Das Vereinigte Königreich hat zwar keine politischen Einwände gegen die vorgeschlagene Verordnung, ist jedoch besorgt über das Vorgehen im Zusammenhang mit diesem dringlichen, als schnelle Lösung konzipierten Gesetzgebungsvorschlag. Die Mitgliedstaaten hätten von der Absicht der Kommission, den Umsetzungstermin aufzuschieben, vor der Veröffentlichung unterrichtet werden müssen. Den nationalen Parlamenten sollte angemessene Zeit zur Prüfung der Gesetzgebungsvorschläge der EU eingeräumt werden. Der ursprünglich bei diesem Vorschlag verfolgte Zeitplan hätte dies nicht erlaubt."

B-PUNKTE

10. Sonstiges

= **Aktuelle Gesetzgebungsvorschläge**

– Informationen des Vorsitzes

Der Rat nahm Kenntnis vom Sachstand in Bezug auf die wichtigsten Gesetzgebungsdossiers im Bereich der Finanzdienstleistungen.

11. Einheitlicher Abwicklungsmechanismus

- = **Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Festlegung einheitlicher Vorschriften und eines einheitlichen Verfahrens für die Abwicklung von Kreditinstituten und bestimmten Wertpapierfirmen im Rahmen eines einheitlichen Abwicklungsmechanismus und eines einheitlichen Bankenabwicklungsfonds sowie zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 1093/2010 des Europäischen Parlaments und des Rates [erste Lesung]**
 - Prüfung der Abänderungen des Europäischen Parlaments im Hinblick auf eine politische Einigung
6187/14 EF 45 ECOFIN 120 CODEC 323

Der Rat erörterte den Vorschlag für einen **einheitlichen Abwicklungsmechanismus**. An der allgemeinen Ausrichtung des Rates soll zwar im Wesentlichen festgehalten werden, doch wird der Vorsitz verschiedene Vorschläge, die auf der Tagung erörtert wurden, gemeinsam mit dem Europäischen Parlament prüfen, um festzustellen, wie eine Einigung herbeigeführt werden könnte.
